

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
EU und Verfassung

Mag. Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.723.716

Wien, am 7. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. Oktober 2022 unter der Nr. **12628/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vorarlberger Modell der direkten Demokratie“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

1. *Warum wurde bis dato ein solcher Bericht noch nicht dem Verfassungsausschuss vorgelegt bzw. vorgetragen?*
2. *Welche Gründe haben Sie an einer Berichterstattung gehindert?*
3. *Wurden schon Schritte Ihrerseits unternommen mit den Länder- und/oder Gemeindevorsteher_innen in den Dialog zu treten und zu ergründen, inwieweit Änderungen der bundesverfassungsgesetzlichen Rahmenbedingungen auf Grund regionaler Bedürfnisse notwendig sind? Hatte außer Ihnen aus Ihrem Ministerium noch jemand in dieser Angelegenheit mit Länder- und/oder Gemeindevorsteher_innen Kontakt?*
4. *Falls bereits ein solcher Dialog stattgefunden hat: Welche Ergebnisse hatte der Dialog und welche Schlussfolgerungen ziehen Sie daraus? Mit welchen*

Repräsentant_innen der Länder und Gemeinden wurde konkret der Dialog aufgenommen? Wurde dabei mit Vertreter_innen aus allen Bundesländern Kontakt aufgenommen? Wenn nicht mit Vertreter_innen aus allen Bundesländern Kontakt aufgenommen wurde: Warum wurde dies unterlassen?

5. *Wann haben Sie vor, dem Verfassungsausschuss zu berichten?*

Mit Entschließung des Nationalrates vom 19. November 2021, 214/E XXVII. GP, wurde ich ersucht, einen „Länder-Dialog zu direkter Demokratie auf Gemeindeebene“ zu starten, konkret „betreffend die Absicherung und die Förderung direktdemokratischer Instrumente auf der Ebene der Gemeinden mit den Ländern, insbesondere den Landesverfassungsgesetzgebern, in einen Dialog zu treten“.

Vor dem Hintergrund der vom Verfassungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung wiederholt aufgezeigten Grenzen, die einer Stärkung direkt-demokratischer Elemente auch auf Gemeindeebene bundesverfassungsgesetzlich gesetzt sind, erschien es mir zweckmäßig, zunächst einen Meinungsaustausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder auf fachlicher Ebene zu initiieren, um ihnen in diesem Rahmen Gelegenheit zur Darlegung ihrer Rechtsstandpunkte zu geben sowie allfällige länderspezifische Voraussetzungen und Bedürfnisse erheben zu können.

Zu diesem Zweck lud das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst die Leiterinnen und Leiter der Verfassungsdienste der Länder für den 8. März 2022 zu einer Besprechung im Gegenstand in Form einer Videokonferenz ein. Ein Protokoll über diese Besprechung wurde den Ländern übermittelt.

In der Folge wurde mir ein Schreiben der Vorarlberger Landesstatthalterin vom 14. April 2022, mit dem diese eine Entschließung des Vorarlberger Landtages vom 6. April 2022 betreffend „Direkte Demokratie auf Länder- und Gemeindeebene ausbauen!“ dem Bundeskanzler vorgelegt hat, in der Sitzung der Bundesregierung am 27. April 2022 zur Kenntnis gebracht.

Die Angelegenheit war auch Gegenstand der Beratungen der Landesamtsdirektorenkonferenz am 22. April 2022 sowie der Landeshauptleutekonferenz am 20. Mai 2022. An beiden nahm auch der Leiter des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst als Vertreter des Bundes teil.

Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass die Rechtsauffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, wonach im Wesentlichen die Einführung von Volksabstimmungen auf Gemeindeebene, die die zuständigen Gemeindeorgane auch gegen ihren Willen binden, nach Maßgabe der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine (volksabstimmungspflichtige) Gesamtänderung der Bundesverfassung darstellen würde, von den Verfassungsdiensten der Länder einhellig geteilt wird.

Unbeschadet dessen besteht in einzelnen Ländern der Wunsch nach einer Normierung direkt-demokratischer Instrumente im Landesrecht, wenngleich in jeweils unterschiedlichem Umfang. Von den Vertreterinnen und Vertretern der Länder wurde es übereinstimmend als wünschenswert erachtet, zunächst den Regelungsspielraum der Landes(verfassungs)gesetzgebung bzw. der (einfachen) Bundesverfassungsgesetzgebung auszuloten, um dies zur Grundlage einer allfälligen politischen Willensbildung in den Ländern machen zu können.

Vor diesem Hintergrund hat die Landeshauptleutekonferenz am 20. Mai 2022 das Institut für Föderalismus beauftragt, unter weiterer Einbindung der Wissenschaft die rechtlichen Möglichkeiten direktdemokratischer Elemente auf Gemeindeebene, ohne die Grenzen einer Gesamtänderung der Bundesverfassung zu überschreiten, zu prüfen. Ein Ergebnis dieser Prüfung liegt dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst noch nicht vor.

Zu Frage 6:

6. *Welche konkreten Maßnahmen/Umsetzungen/Vorschläge planen Sie künftig in dieser Angelegenheit?*

Die weiteren Maßnahmen hängen wesentlich vom Ergebnis des noch in Gang befindlichen Prüfungsprozesses ab.

Mag. Karoline Edtstadler

